

Anlage 1

Deutsche Arbeitsübersetzung, Version 3. Februar 2005

<p>Charta der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften Europas über die Koexistenz von genetisch veränderten Organismen (GVO), konventionellen und biologischen Kulturen in der Landwirtschaft</p>

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Internationalen Verträgen,

in Anbetracht, dass:

- (1) der europäische Verfassungsvertrag den Gesundheitsschutz (Art. II-95, III-278), den Verbraucherschutz (Art. II-98, III-235) und den Umweltschutz (Art. II-97, III-233, III-234) als strategische Ziele für die nachhaltige Entwicklung in Europa beinhaltet und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle in der Umsetzung dieser Ziele anerkennt (Art. I-5, I-11);
- (2) die Mitteilung vom 5. März 2003¹ die Notwendigkeit der Förderung nach „verantwortungsbewusstem Regieren“ im Bereich der Biotechnologie unterstreicht, weil sämtliche europäische, nationale und regionale Einrichtungen betroffen sind;
- (3) das Protokoll von Cartagena² über die biologische Sicherheit und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt³ (welches durch die Entscheidung des Rates 1993/626/CE vom 25. Oktober 1993⁴ angenommen worden ist), festlegen, dass die Staaten für den Schutz der biologischen Vielfalt auf ihren eigenen Gebieten sowie für die nachhaltige Nutzung ihrer biologischen Ressourcen Eigenverantwortung tragen, und dass die landwirtschaftliche und kulturelle Vielfalt einen Teil der biologischen Vielfalt darstellen. Die zertifizierte

¹ Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Biowissenschaften und Biotechnologie: eine Strategie für Europa Fortschrittsbericht und künftige Ausrichtung: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2003/com2003_0096de01.pdf

² In Montreal am 29. Jänner 2000 unterzeichnet und durch die Länder der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert

³ Konvention von Rio vom Juni 1992

⁴ Amtsblatt L 309 am 13. Dezember 1993

- Landwirtschaft sowie die Möglichkeit zur freien Wahl einzelner entsprechender Anbaukulturen, je nach ökologischen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bedingungen, basieren auf dieser landwirtschaftlichen und kulturellen Vielfalt;
- (4) sich das Prinzip der Lebensmittelsicherheit vom Prinzip des Völkerrechts ableitet, wonach die Völker frei und autonom, im Sinne des Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen, über ihre eigenen natürlichen Ressourcen verfügen können;
- (5) die Anwendung der Gentechnik im Bereich der Reproduktion von pflanzlichen Materialien jedem Landwirt frei steht als Ausnahmetatbestand der Richtlinie 98/44/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen;
- (6) der Schutz der biologischen Vielfalt im landwirtschaftlichen Sektor zur Erhaltung der heimischen pflanzengenetischen Ressourcen einzelner Anbaukulturen verpflichtet. Dieser Schutz mit speziellem Bezug auf einzelne Saatgutarten wird in der Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998⁶ festgelegt und beinhaltet einen Schutz gegen Biopiraterie, durch die Schaffung eines Sortenregisters für Saatgutarten und sämtlicher nicht homogener Arten. Dies bildet die rechtliche Grundlage für die Koordinierung sämtlicher Aktionen in den einzelnen Regionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und verhindert somit jegliche Verschmutzung von außen einwirkender Genotypen selbst von genetisch veränderten Organismen;
- (7) das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁷ Vorschriften über die faire und gerechte Verteilung der Gewinne zwischen Benutzer und Erbringer festlegt, welche durch die Verwendung von pflanzengenetischen Ressourcen erzielt werden. Diese Gewinne müssen zur Erhaltung der biologischen Artenvielfalt und deren nachhaltige Verwendung verwendet werden;
- (8) die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001⁸ über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt beinhaltet, dass die Freisetzung von genetisch veränderten Organismen möglicherweise irreversible Konsequenzen zur Folge hat. Der Schutz

⁵ Amtsblatt L 213 am 30. Juli 1998

⁶ Amtsblatt L 25 am 1. Februar 1999

⁷ Der sechsten Konferenz der vertragsschließenden Parteien von Den Haag im April 2002

⁸ Amtsblatt L 106 am 17. April 2001

der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit und der Umwelt muss stets dem Grundsatz der „Vorsorge“ und der „Vorbeugung“ entsprechen sowie im Sinne anerkannter ethnischer Prinzipien in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung sämtlicher negativer Auswirkungen (direkte und indirekte, kumulative und langfristige Auswirkungen), verursacht durch die absichtliche Freisetzung von GVOs bzw. damit verbundenen Interessenkonflikten. Andererseits sieht die Richtlinie weder Garantien für jene Landwirte vor, die sich auf die Erzeugung von zertifizierten Produkten spezialisiert haben noch räumt sie ein besonderes Recht für Landwirte des konventionellen Anbaus zur Verteidigung der Anbauflächen gegen eine Verunreinigung durch genetisch veränderte Organismen ein;

(9) die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2003⁹ - welche Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen beinhaltet - vorsieht, dass keine Form der Landwirtschaft - ob konventionelle, ökologische oder GVO-gestützte Produktionssysteme - in der Europäischen Union ausgeschlossen sein sollte und dass es notwendig ist, dem Landwirt die freie Wahlmöglichkeit zwischen konventionellen und ökologischen Anbaumethoden einerseits und gentechnisch veränderten Kulturen andererseits zu ermöglichen. Weiters sollte die Möglichkeit der Aufrechterhaltung getrennter Anbaumethoden gegeben sein, da die Vermischung von genetisch veränderten Kulturen mit nicht genetisch veränderten Kulturen eine potentielle Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, die landwirtschaftliche Entwicklung, die biologische Vielfalt sowie ein Hindernis für die freie Wahlmöglichkeit der Verbraucher darstellt;

(10) die Richtlinie 2001/18/EG (siehe Ziffer 8) keine zivilrechtliche Haftung für die biotechnologischen Unternehmen im Falle einer Verschmutzung anderer Kulturen statuiert und keinen Bezug auf das Verursacherprinzip im Sinne von Art. 174 EG-Vertrag (ex Art. 130 seit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam), sowie im Sinne des „Weißbuches zur Umwelthaftung“¹⁰ und der Grundprinzipien

⁹ Amtsblatt L 189 am 29. Juli 2003

¹⁰ Mitteilung der Kommission vom 9. Februar 2000 (KOM 00/66 end.)

des Vertrages von Nizza (7. Dezember 2000¹¹) als auch des europäischen Verfassungsvertrages nimmt;

- (11) die Europäische Kommission unter Ziffer 4.8.3 der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹² aufgefordert wird darzulegen, wie Zusatzkosten der Koexistenz nach dem Verursacherprinzip zu ersetzen sind, um Auswirkungen auf den Endpreis der Produkte zu vermeiden. Unter Ziffer 4.9.2 wird festgehalten, dass folgende Aspekte der Koexistenz auf nationaler und regionaler Ebene zu regeln sind: - spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von unerwünschter Auskreuzung und Verschleppung von GVO entsprechend den jeweiligen regionalen Bedingungen; - regionale Bestimmungen zum Anbau bestimmter GVO nach Maßgabe der wirtschaftlichen Angemessenheit und des regionalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Anbaus und der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen; diese können auch das Verbot des Anbaus bestimmter GVO beinhalten; Maßnahmen zum Schutze von Naturschutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43 und der Vogelschutzrichtlinie 79/409 und anderen ökologisch sensiblen Gebieten; sowie Maßnahmen zum Schutze regionaler Wirtschafts- und Kulturinteressen.

In Erwägung nachstehender Gründe:

- Aktuell besteht eine große Unsicherheit bezüglich der Auswirkung der GVO auf die menschliche Gesundheit. Durch den Genfluss können Verunreinigungsmöglichkeiten der Umwelt und der biologischen Vielfalt hervorgerufen werden, welche durch mechanische und biologische Überträger verursacht werden können. Diese Verunreinigungen sind möglich, jedoch derzeit nicht nachweisbar.
- Die Auswirkungen des GVO-Anbaus auf die Umwelt und auf die sozialen und wirtschaftlichen Umstände der Allgemeinheit, variieren nach den unterschiedlichen territorialen Gegebenheiten und stehen möglicherweise im Widerspruch zum Prinzip der umweltfreundlichen Entwicklung.

¹¹ Amtsblatt C 364 am 18. Dezember 2000

- Um eine effektive Koexistenz auf regionaler Ebene zu gewährleisten, d. h. eine vollständige Trennung zwischen genetisch veränderten Kulturen und den anderen Kulturen, ist es notwendig, dass auf regionaler Ebene: a) fachspezifische Forschungsaktivitäten durchgeführt werden, um das notwendige Know-how zu erwerben, welches ermöglicht, die Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Wirtschaft im Vergleich zu spezifischen Gebieten genau feststellen zu können; b) adäquate Überwachungs- und Kontrollsysteme errichtet werden; c) wirksame Sanktionen eingeführt werden; d) spezifische Rückverfolgbarkeitssysteme geschaffen werden; e) adäquate Initiativen zur Aus- und Fortbildung für die Landwirte und für alle im Landwirtschafts- und Ernährungssektors tätigen Akteure gesetzt werden sowie Informationsinitiativen für die Bürger; f) eine ausreichende Summe an Finanzmitteln aus öffentlichen und privaten Institutionen zur Verfügung gestellt wird, um die oben genannten Ziele erreichen zu können.
- Die Regionen unterstützen zertifizierte Produktionen sowie die biologische Vielfalt, deren unschätzbare Wert durch genetische Verunreinigung verloren gehen könnte.
- Die derzeit gültigen GVO - Kennzeichnungsnormen schützen die Produzenten GVO - freier biologischer und zertifizierter Produkte nicht ausreichend.

DIE UNTERZEICHNENDEN REGIONEN UND LOKALEN GEBIETSKÖRPER-SCHAFTEN IN EUROPA, IM RAHMEN IHRER KOMPETENZEN UND VERPFLICHTUNGEN AUFGRUND VON GEMEINSCHAFTSRECHT VERPFLICHTEN SICH HIERMIT,

1. Den Prozess fortzuführen, begonnen mit der Brüsseler Deklaration vom 4.11.2003, die aufrecht erhalten bleibt und in der Linzer Konferenz am 27.4.2004 bestätigt wurde;
2. auf regionaler Ebene die Umsetzung von spezifischen Plänen und/oder technischen Bestimmungen zu fördern, mit der Möglichkeit, den Anbau von konventionellen und biologischen Pflanzen auf großen Flächen oder einer ganzen Region zu unterstützen;

¹² NAT/244 CESE 1656/2004 endg. "Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen" vom 16. Dezember 2004

3. spezifische Pläne und/oder technische Bestimmungen auf der Basis von Machbarkeitsstudien festzulegen einschließlich einer Analyse der ökologischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Auswirkungen des Anbaus von GVO - Pflanzen. Diese Pläne sollten erstellt werden
 - für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, die ihre Produktion zertifizierten Qualitätsstandards zugrundelegen, wie z.B. Produkte mit Ursprungsbezeichnung und biologischer Produktion sowie den Schutz der Gebiete, die Gegenstand von aktuellen europäischen Regeln oder nationalen/regionalen Regeln sind. Diese Vorschriften sehen die Erhaltung der Artenvielfalt, den Schutz der spezifischen lokalen Erzeugung und des Umwelterbes vor und sind zum Schutz einer möglichen genetischen Verunreinigung sowie zur Verhinderung des Wachstums von GVO - Pflanzen in diesen Gebieten erlassen worden;
 - spezifische Parameter für begrenzte GVO - freie Gebiete oder Regionen zum Schutz von Agrarwirtschaft zu definieren, die auf dem Mehrwert von zertifizierten Qualitätsprodukten basieren, einschließlich von Studien und Implementierung von Pufferzonen, um den Schutz der biologischen Einmaligkeit und Originalität zu verstärken;
 - die Aktivierung von Verfahren, um Gebiete der GVO - Produktion zu identifizieren. Diese Verfahren basieren auf gemeinsamen Methoden der Wissenschaft, Wirtschaft und Umwelt und sollen sicher stellen, dass das Ergebnis von der Europäischen Union nicht als ein Hindernis oder Barriere zur Tätigkeit im Binnenmarkt auf Gemeinschaftsebene angesehen wird.
4. Die EU-Institutionen zu ersuchen, ein Sanktionssystem vorzuschlagen, das in der Lage ist, die Kosten und Verantwortlichkeiten für direkte und indirekte Schäden nach dem Verursacherprinzip festzulegen;
5. sicherzustellen, dass dort, wo GVO - Forschung erlaubt ist, diese unter Beachtung von strikten Sicherheitsprotokollen und innerhalb genehmigter Gebiete durchgeführt wird und die Beschreibung des Analyseprozesses und der Ergebnisse der Landwirtschaftsforschung die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde oder durch öffentliche Institutionen durchgeführt wurde, öffentlich gemacht wird;
6. Das Prinzip einer GVO - freien Saatzucht auch technisch zu unterstützen;
7. Die Schlussfolgerungen der internationalen Vereinbarungen zu unterstützen, die das Angebot qualitativ hochwertiger Rohmaterialien, zertifiziert als GVO - frei, garantieren;
8. Die Artenvielfalt der Regionen zu erhalten durch die Erfassung einheimischer Arten in Schutzkatalogen und durch die Verwendung dieser Artenvielfalt in der Landwirtschaft dieses Erbes vor Patentierung zu schützen;
9. Mit den Europäischen Institutionen zu vereinbaren, dass die Genehmigungsverfahren für neue GVO - Varietäten nicht nur die Prinzipien der Vorsorge und der Ethik, sondern auch die positiven Auswirkungen für die Verbraucher und die Allgemeinheit berücksichtigen.
10. Das Netzwerk der GVO - freien europäischen Regionen und lokalen Gebietskörperschaften, die diese Grundprinzipien teilen, zu erweitern und zu verstärken, mit der Absicht, gemeinsame Tätigkeiten durchzuführen, wie z.B. Informationsaustausch, Unterstützung, Fortbildung, Forschung, Erstellung von geografischen Datenbanken,

Beratung also auch die Koordinierung von Initiativen, um die Europaeischen Institutionen und die Mitgliedstaaten zu beeinflussen und um die gegenwärtigen Regelungen zu GVO im Licht der oben angeführten generellen Prinzipien zu verbessern.

Gezeichnet am 4.2.2005 in Florenz

Für die 20 Regionen:

Toskana
Marche
Suedtirol/Alto-Adige
Baskenland/Euskadi
Ile de France
Highlands and Islands County Council
Oberösterreich
Aquitaine
Bretagne
Salzburg
Poitou – Charentes
Drama Kavala Xanthi & Tracia-Rodopi
Limousin
Burgenland
Steiermark
Lazio
Emilia-Romagna
Schleswig-Holstein
Wales
Sardinien